



Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Maria Klein-Schmeink
11011 Berlin

Ulrike Flach

Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Friedrichstraße 108, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 18441-1070

FAX +49 (0)30 18441-1074

E-MAIL ulrike.flach@bmg.bund.de

Berlin, 23. April 2013

Schriftliche Fragen im April 2013

Arbeitsnummern 4/99 und 4/100

Sehr geehrte Frau Kollegin,

liebe Frau Klein-Schmeink!

Ihre o. a. Fragen beantworte ich wie folgt:

Frage Nr. 4/99:

Ist nach Auffassung der Bundesregierung der neu eingefügte § 13 Absatz 3a SGB V so auszulegen, dass durch ihn auch ein Kostenübernahmeantrag im Rahmen der Psychotherapie erfasst ist und somit ein gesetzlich Versicherter einen Anspruch darauf hat, dass sein Kostenübernahmeantrag zu bewilligen ist, wenn ihm nicht ein anderweitiger Therapieplatz, bei dem eine Behandlung sofort begonnen werden kann, von den Krankenkassen binnen drei Wochen benannt wird?

Antwort:

Nach der durch das Patientenrechtegesetz in das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) eingefügten Regelung des § 13 Absatz 3a SGB V hat die Krankenkasse über einen Antrag auf Leistungen zügig, spätestens bis zum Ablauf von drei Wochen, bei Einholung einer gutachtlichen Stellungnahme innerhalb von fünf Wochen nach Antragseingang zu entscheiden. Bei Anträgen auf Leistungen der Psychotherapie wird regelmäßig ein Gutachterverfahren durchgeführt, so dass spätestens innerhalb von fünf Wochen von der Krankenkasse zu entscheiden ist.

Wenn Versicherte keine zur Behandlung gesetzlich Krankenversicherter zugelassenen Therapeuten finden, kommt grundsätzlich die Inanspruchnahme von nicht zugelassenen Therapeuten im Wege der Kostenerstattung nach § 13 Absatz 3 SGB V in Betracht. Hiernach sind von der Krankenkasse Kosten in der entstandenen Höhe für eine selbstbeschaffte notwendige Leistung zu erstatten, wenn die unaufschiebbare Leistung nicht rechtzeitig von der Krankenkasse erbracht

